

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung der AGB

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Fa. SHS Sicherheit & Service GmbH, Magirus-Deutz-Straße 18, 89077 Ulm (nachstehend nur noch genannt: SHS) gegenüber ihren gewerblichen Auftraggebern. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Auftraggebers gültige Fassung der AGB.
- (2) Abweichenden Allgemeinen Bedingungen von Auftraggebern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn SHS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) SHS behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Auftraggeber über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. SHS verpflichtet sich mit der Information über die gewünschten Änderungen, den Auftraggeber auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

## § 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- (1) Die Angebote von SHS sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Auftraggebers und sämtliche Aufträge bzw. Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SHS. SHS kann, soweit sich keine andere Frist aus dem Angebot ergibt, die Bestellung des Auftraggebers binnen 14 Tagen bestätigen. Erst mit dieser Bestätigung kommt ein Vertrag zustande.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten von SHS sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (3) Die Angestellten von SHS oder freie Mitarbeiter von SHS, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen - es sei denn, dass eine solche Person im Vertrag oder im Nachhinein als berechtigt benannt wird. Wird eine Person seitens SHS im Vertrag als „Projektleiter/in“ benannt, so gilt diese Person als berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben.
- (4) SHS kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare und ebenso geeignete Geräte ersetzt werden können.

- (5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von SHS, insbesondere dann, wenn SHS Gegenstände von Dritten zumieten muss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von SHS zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn SHS bei einer Drittfirma Gegenstände zumietet oder zubestellt, die für die Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). SHS wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Auftraggeber die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten.
- (6) SHS wird, soweit durch eine Rechtsnorm vorgeschrieben oder von SHS als notwendig erachtet, abgestimmt auf die Belange des Auftraggebers eine schriftliche Dienstanweisung erstellen, in der die näheren Bestimmungen des Auftrages (Kontrollen und sonstige Dienstverrichtungen) vorgenommen werden sollen. Diese Dienstanweisung ist vom Auftraggeber und ggf. von ausführenden Mitarbeitern des Auftraggebers zu unterschreiben. Änderung und Ergänzung der Dienstanweisungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (7) SHS kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten auch anderer Subunternehmer bzw. Gehilfen bedienen.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Vergütung von SHS kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung fällig werden, wenn dort zumindest der Nettobetrag genannt ist, spätestens aber, wenn die Vergütung in Rechnung gestellt wird; dann ist sie ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.
- (2) Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass SHS ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von SHS wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Darüber hinaus ist SHS berechtigt, den Vertrag aufgrund des Zahlungsverzuges zu kündigen (siehe § 15). Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofort auch alle übrigen (Rest-)Forderungen von SHS gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen dürfen nur an SHS erfolgen, nicht an Vertreter.
- (4) Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Auftraggeber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (5) Wenn SHS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist SHS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn SHS Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann SHS auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bedingen.
- (6) Bei Teilleistungen steht SHS das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

- (7) Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von SHS bestimmt. SHS kann jedoch Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt und nicht in den Vertrag einbezogen bzw. nachweislich nicht Kalkulationsgrundlage waren und die nicht von SHS zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung stellen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 9 (Preiserhöhung).
- (8) Fordert ein (potentieller) Auftraggeber SHS zur Erstellung eines Angebots (z.B. in Form einer Präsentation, Einholung von Angeboten, Kalkulation oder ähnlicher Darstellungen bzw. Recherchen) auf, worauf hin jedoch eine Auftragserteilung an SHS nicht erfolgt, so ist SHS berechtigt, für die Angebotserstellung bzw. die Entwicklung einer Konzeption ein angemessenes Honorar zu berechnen, für das SHS ihre üblichen Stunden- oder Tagessätze berechnen kann, soweit nichts Abweichendes vereinbart oder niedrigere oder höhere Tagessätze Teil des Angebotes sind.
- (9) Erhöhen sich die Preise, die SHS dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt hat, kann SHS unter Maßgabe dieser Bestimmung eine Anpassung verlangen:
- SHS hat die Preiserhöhung nicht zu vertreten; und
  - SHS belegt die Preiserhöhung, also die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis und dem erhöhten Preis; und
  - zwischen Vertragsschluss und Preiserhöhung ist ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vergangen; und
  - SHS bietet dem Auftraggeber zusammen mit dem Preiserhöhungsverlangen an, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens den Rücktritt, wird der neue Preis wirksam.
- (10) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfüllt hat, hat der Auftraggeber gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass SHS dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind oder SHS diese Mehrkosten zu vertreten hat. Im Zweifel kann SHS diese Mehrkosten mit der Vergütung abrechnen, die gemäß dem Aufwand, Risiko und Einsatz der Vergütung des Hauptauftrages entsprechen würde. Gleiches gilt entsprechend bei Änderungen nach Abgabe des Angebotes der für den Vertragsgegenstand maßgeblichen und geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.
- (11) Zusätzliche Leistungen (sowohl inhaltlich/konzeptionell als auch zeitlicher Mehraufwand), die nicht Gegenstand des Angebots von SHS sind und/oder für SHS bei Angebotserstellung nicht bekannt waren und/oder vorhersehbar waren oder auf einem Wunsch des Auftraggebers beruhen und deren nachträgliche Erforderlichkeit von SHS nicht zu vertreten sind, sind gesondert zu vergüten. Diese zusätzliche Vergütung entspricht (ggf. anteilig) der vereinbarten Vergütung entsprechend dem geleisteten Zeitaufwand. In jedem Fall hat der Auftraggeber tatsächlich entstandene Mehrkosten zu erstatten.
- (12) Sind Kosten für Leistungen Dritter in der Vergütung von SHS nicht bereits enthalten, sondern fallen zusätzlich an, ist der Auftraggeber verpflichtet, für den Fall, dass SHS zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Verpflichtungen Zahlungen an Dritte leisten muss, diese Zahlungen vor deren Fälligkeit an SHS oder zum Fälligkeitszeitpunkt direkt an den Dritten zu zahlen. Leistet der Auftraggeber verspätet, haftet er allein für alle daraus resultierenden Schäden.

- (13) Eine Anpassung der Zahlungsbedingungen an die jeweiligen Zahlungsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese SHS nicht bereits bei der Kalkulation bekannt waren, bleibt insoweit vorbehalten.
- (14) Der Auftraggeber hat grundsätzlich 40 % des vereinbarten Preises bei Vertragsschluss, weitere 40 % bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn und den Rest bei Erhalt der Endabrechnung an SHS zu zahlen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei SHS maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann SHS ohne Ankündigung von dem Vertrag zurücktreten.
- (15) Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die SHS nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder Ähnlichem erfolgt, sofern SHS diese Gründe nicht zu vertreten hat.
- (16) Bei Streitigkeiten des Auftraggebers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird SHS den Auftraggeber mit Informationen und Zurverfügungstellung von Unterlagen und Beweismitteln unterstützen. Für die Herstellung von Kopien usw. kann SHS einen Stundensatz von EUR 50,00 netto sowie tatsächlich entstandene Auslagen abrechnen, sofern SHS diese Streitigkeiten nicht zu vertreten hat.

#### **§ 4 Besondere Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber wird SHS bei der Durchführung des Auftrages unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung erfragter Informationen oder solcher Informationen, die ersichtlich relevant für die Vertragserfüllung sein können. Der Auftraggeber wird SHS unverzüglich informieren, sollten ihm Informationen zugetragen werden oder sonst zugänglich sein, die die Durchführung des Auftrages gefährden oder beeinträchtigen könnten.
- (2) Der Auftraggeber wird SHS unmittelbar nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner nennen, der für Rückfragen und Abstimmungsfragen zur Verfügung steht und befugt ist, verbindliche Aussagen zu tätigen und verbindliche Erklärungen entgegen zu nehmen.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, können die Vertragspartner die jeweils vorhandenen und üblichen Kommunikationsmittel frei nutzen. Im Falle abweichender Vereinbarungen ist zumindest eine Faxnummer zu benennen, an die Erklärungen zugestellt werden können.
- (4) Der Auftraggeber erteilt auf eigene Kosten SHS alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten. Auf Wunsch von SHS werden diese Vollmachten auf einem separaten Formular schriftlich erteilt.
- (5) Der Auftraggeber überprüft selbständig und eigenverantwortlich die rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen und allgemein des Vertragsgegenstandes. SHS haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, sofern SHS nicht ausdrücklich zur Überprüfung beauftragt wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit herbeigeführt hat bzw. sich die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit sich SHS hätte aufdrängen müssen.

- (6) Soweit der Auftraggeber mit SHS ein mietvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:
- a. Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände. Dies gilt nicht, soweit SHS die an den Auftraggeber vermieteten Gegenstände selbst nutzt.
  - b. Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen. Dies gilt nicht, soweit SHS auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt oder bewachen soll.
  - c. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage. Dies gilt nicht, soweit die Bewachung ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages an SHS ist.
  - d. Die Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden. Dies gilt nicht, soweit SHS auftragsgemäß die Mietsache selbst nutzt
- (7) Soweit der Auftraggeber mit SHS ein leihvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus Absatz 6 entsprechend.
- (8) Soweit der Auftraggeber mit SHS ein verwahrungsvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten die Regelungen zur Miete aus Absatz 6 entsprechend.
- (9) Soweit der Auftraggeber mit SHS ein werkvertragliches Schuldverhältnis eingegangen ist, gelten vorrangig folgende Regelungen:
- a. Der Besteller ist zur Abnahmen des ordnungsgemäß hergestellten Werkes (z.B. Aufbau der Bühne) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn SHS das Werk auftragsgemäß selbst nutzt, um damit den Auftrag ausführen zu können.
  - b. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werks im Zeitpunkt der Abnahmereife und der Abnahmefähigkeit, im Übrigen, falls eine Abnahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werks.
- (10) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass normale Haftpflichtversicherungen Schäden an gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen nicht abdecken. Der Auftraggeber sorgt demgemäß für eine entsprechende Versicherung. SHS kann die Vorlage einer Versicherungsbestätigung verlangen. Kann der Auftraggeber eine solche nicht vorlegen oder nicht sonst zweifelsfrei beweisen, dass die gemieteten, geliehenen und in Verwahrung genommenen Sachen ausreichend versichert sind, hat SHS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Schadensrisiko nicht derart unwesentlich im Verhältnis zum Gesamtauftrag ist, dass ein Rücktritt offensichtlich unangemessen wäre.
- (11) Der Auftraggeber wird durch die Beauftragung von SHS von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, sonstiger Regelungen oder der Beachtung von Verkehrssicherungspflichten oder Genehmigungsaufgaben usw. nicht, insbesondere im Außenverhältnis bspw. zu einem Veranstaltungsbesucher, befreit.
- (12) Das wirtschaftliche Risiko bzw. das Risiko eines wirtschaftlichen Misserfolgs des Vertragsgegenstands trägt der Auftraggeber.

## **§ 5 Informationsaustausch, Zusammenarbeit im Schadensfall**

- (1) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über einen Schadensfall.
- (2) Soweit sich durch den Eintritt eines Schadensfalles neue Erkenntnisse ergeben, die die weitere Zusammenarbeit der Vertragspartner betreffen (z.B. auch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) und durch die Änderungen an etwaiger bisheriger Planung und Durchführung laufender oder anstehender Projekte geboten sind, so arbeiten die Vertragspartner eng zusammen. Soweit die neuen Erkenntnisse seitens SHS nicht schuldhaft zuvor übersehen wurden, hat SHS Anspruch auf Anpassung ihrer Vergütung, soweit zusätzliche vergütungsrelevante Arbeiten erforderlich sind, um auf die neuen Erkenntnisse ordnungsgemäß reagieren zu können. Der Auftraggeber hingegen hat im Falle einer erheblichen Erhöhung der Kosten (mehr als 10%) die Möglichkeit, den Auftrag, im Zweifel den betreffenden konkreten Projektauftrag, zu kündigen.
- (3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensereignisses das die Aufmerksamkeit der Presse erregt, sollen die Vertragspartner sich vor Äußerungen gegenüber der Presse abstimmen und zusammenarbeiten.

## **§ 6 Unterlagen, Schlüssel, Notfallanschriften, Begehungsvorschrift**

- (1) Soweit der Auftraggeber eigene Unterlagen an SHS übergibt, so steht der Auftraggeber für die Richtigkeit dieser Unterlagen ein.
- (2) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftraggeber gibt SHS die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderung müssen SHS unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen SHS über ausgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.
- (4) Begehungsvorschrift
  - a. Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält die Anweisungen des Auftraggebers, wie die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.
  - b. Alarmverfolgung: Die Kontrollen des Objektes werden anhand der Schleifenanzeige und der Alarmanlage durchgeführt. Die Alarmanlage ist nach Beendigung des Kontrollganges, gemäß besonderer Beschreibung, wieder scharf zu stellen. Lässt sich die Alarmanlage nicht mehr scharf schalten, so ist die Einsatzzentrale über Telefon oder Funk zu informieren und im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung der Anlagen-Errichter bzw. dessen Notdienst zu verständigen, um die Alarmanlage wieder scharfzuschalten.
  - c. Sind durch Einbruch, Einbruchversuche oder Vandalismus Fenster oder Türen beschädigt, so dass ein ungehinderter Zutritt möglich ist, und besteht keine

Möglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Betreten des Objektes eine der zu verständigenden Personen zu benachrichtigen, wird im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung die Feuerwehr beauftragt, den Schaden zu beheben (Notverschalung).

- d. Bis zur Widerscharfschaltung der Alarmanlage durch die Errichtung bzw. bis die Anbringung der Notverschalung durchgeführt ist, wird das Objekt von dem anwesenden Alarmverfolger von SHS abgesichert.

## **§ 7 Personalgestaltung**

### **(1) Personalgestaltung durch SHS:**

- a. SHS kann benötigtes Personal vermitteln, d.h. fremde Unternehmen mit der Personalgestaltung beauftragen. SHS tritt dann als Stellvertreter für den Auftraggeber auf, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b. SHS kann auch eigenes Personal stellen.
- c. Sofern die Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung greifen, gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

### **(2) Personalgestaltung durch den Auftraggeber:**

- a. Falls die vereinbarten und angeforderten Helfer des Auftraggebers nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, kann SHS eventuell entstehende erforderliche Mehrkosten berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn fremde Hilfskräfte kurzfristig hinzugezogen werden oder eigene Hilfskräfte von SHS die Tätigkeiten übernehmen müssen.
- b. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Die Helfer müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, verantwortlich.
- c. Die Helfer des Auftraggebers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und unterstehen dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Stellt der Auftraggeber mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen.
- d. Der Auftraggeber stellt SHS von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer oder Dritte gegen SHS geltend machen, sofern SHS nicht im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen schadenersatzpflichtig ist.
- e. Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von SHS, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von SHS dazu bestellt und angefordert werden.

## **§ 8 Aufzeichnung der Veranstaltung**

- (1) SHS hat das Recht, die Veranstaltung sowohl auf Bild- und/oder Tonträger aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen umfassend für eigene Zwecke zu verwenden.

Insbesondere gilt dies für Archivzwecke und für solche Zwecke, mit denen SHS ihre Referenzen darstellt. SHS wird dabei die Persönlichkeitsrechte etwaig erkennbarer Besucher selbst beachten.

- (2) Der Auftraggeber wird mit anderen beteiligten Rechteinhabern, insbesondere Künstlern, entsprechende Vereinbarungen treffen, woraus die Erlaubnis von SHS hervorgeht, die Darbietungen aufzuzeichnen. Sofern SHS gegenüber diesen Beteiligten selbst tätig wird, ist es SHS gestattet, mit den Beteiligten diese Erlaubnis zu vereinbaren.
- (3) Der Auftraggeber stellt SHS von allen Ansprüchen frei, die durch eine Verletzung fremder Rechte durch unterlassene Vereinbarung über diese Erlaubnis entstehen, sofern SHS nicht selbst für diese Vereinbarung beauftragt war und das Unterlassen zu vertreten hat.

## **§ 9 Urheberrechte und andere Schutzrechte**

- (1) Von SHS erstellte Unterlagen, Sicherheitskonzepte, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen, Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in ihrem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.
- (2) Für alle von SHS erstellten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen gilt das Urheberrechtsgesetz als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetz geschützt sein sollten. Im Übrigen gelten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen als Vorlagen im Sinne der §§ 17, 18 UWG.
- (3) Sonderfall Sicherheitskonzept:
  - a. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass das von SHS erarbeitete Sicherheitskonzept aufgrund seiner Komplexität und Schwierigkeit ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 UWG ist. Die vertragsgemäße Nutzung des von SHS erstellten Sicherheitskonzepts gilt entsprechend als „befugt“ im Sinne des § 17 UWG.
  - b. Der Auftraggeber erkennt ebenso an, dass das von SHS erarbeitete Sicherheitskonzept aufgrund seiner Komplexität und Schwierigkeit eine Vorlage im Sinne des § 18 UWG ist. Die vertragsgemäße Nutzung des von SHS erstellten Sicherheitskonzepts gilt entsprechend als „befugt“ im Sinne des § 18 UWG.
  - c. Der Auftraggeber erkennt ebenso an, dass für das von SHS erarbeitete Sicherheitskonzept das Urheberrechtsgesetz als anwendbar vereinbart gilt.
- (4) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Darüber hinausgehende Nutzungen, insbesondere die Nutzung des Sicherheitskonzepts bei Folgeveranstaltungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch SHS unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Vergütungspflicht.
- (5) Wiederholte Nutzungen durch den Auftraggeber ohne ebenso wiederholten Auftrag an SHS lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus, sofern die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und/oder mit der bisherigen Vergütung bereits angemessen abgegolten ist.

- (6) Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen dem Auftraggeber und SHS kein Vertrag zu Stande, so verbleiben alle Leistungen bei SHS, insbesondere jedwedes Nutzungsrecht allein bei SHS.
- (7) SHS ist kostenfrei berechtigt, auf allen Druckmaterialien und bei allen Maßnahmen auf SHS hinzuweisen, soweit dies angemessen ist und nicht berechtigte Interessen des Auftraggebers offenkundig entgegenstehen.
- (8) SHS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die von SHS für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern der Auftraggeber dies nicht aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt.
- (9) SHS ist berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenzzwecken und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern der Auftraggeber dies nicht aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt.

#### **§ 10 Gefahrübergang und Selbstbelieferungsvorbehalt**

Nachfolgende Regelungen gelten für den Kauf, die Miete, die Leihe oder sonstige Überlassung von beweglichen Gegenständen an den Auftraggeber.

- (1) Bestellte Waren werden, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, an die vom Auftraggeber angegebene Adresse geliefert.
- (2) Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Auftraggeber über. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Zahlungsverzug oder Annahmeverzug) verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf ihn über. Die entstehenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw., hat der Auftraggeber zu tragen.
- (3) Lieferverzögerungen hat SHS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, wenn sie durch folgende Ursachen veranlasst sind:
- (4) Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für SHS unvorhersehbare, unvermeidbare und durch SHS nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder SHS bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren nachträgliche Streiks und rechtmäßige Aussperrung. Sie berechtigen SHS, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist SHS dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist SHS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sowie ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.
- (5) Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei gesetzlichen Vertretern von SHS, ihren Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
- (6) Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von SHS zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann SHS jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

- (7) SHS behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn SHS das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. SHS hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein Vertrag zur Erfüllung der Vertragspflichten von SHS gegenüber dem Auftraggeber abgeschlossen wurde. Macht SHS von dem bezeichneten Selbstbelieferungsvorbehalt Gebrauch, wird sie unverzüglich den Auftraggeber über diesen Umstand informieren und den Preis erstatten. Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Erstattungsbetrag dem Auftraggeber gutgeschrieben oder mit zukünftigen Bestellungen verrechnet wird; soweit fällige Forderungen von SHS offen sind, kann SHS diese mit dem Erstattungsbetrag verrechnen.

#### **§ 11 Haftung von SHS**

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von SHS auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von SHS.
- (2) SHS haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei SHS oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

#### **§ 12 Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SHS von jeglicher Inanspruchnahme und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß des Auftraggebers gegen eine der hier vereinbarten Regelungen oder eines gesetzlichen Verstoßes beruht.

#### **§ 13 Höhere Gewalt**

- (1) Erbringt SHS ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird SHS von ihrer Leistungspflicht frei, wenn SHS ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Auftraggeber vorgenommen, so sind diese von SHS zurückzuerstatten, soweit sie nicht den abrechenbaren Teil der Vergütung von SHS entsprechen (siehe nächster Satz). Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann SHS den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

- (2) SHS wird den Auftraggeber in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

#### **§ 14 Kündigung und Folgen der Kündigung**

- (1) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ist SHS durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers zur Kündigung veranlasst, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. SHS muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.
- (3) Kündigt SHS aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die bspw. im unternehmerischen Risikobereich von SHS liegen, so sind diejenigen erledigten bzw. erfüllten Vertragsbestandteile vergütungspflichtig, die der Auftraggeber trotz Kündigung weiter nutzen oder sonst verwerten kann. Insoweit gilt § 628 Absatz 1 BGB.
- (4) SHS kann den Vertrag auch außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
- der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wäre, oder
  - der Auftraggeber wiederholt seine sonstigen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- (5) Kündigt SHS aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist die gesamte vereinbarte Vergütung sofort fällig. SHS muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit wird § 628 BGB abbedungen.
- (6) SHS kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
- der Auftraggeber Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
  - Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder
  - der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von SHS von Bedeutung sind,
  - die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - der Auftraggeber behördliche Auflagen nicht erfüllt;
  - eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Vertrag mit SHS zugrunde gelegten Tatsachen mehr als nur unerheblich abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung und die damit verbundenen vorgesehenen Planungen durch SHS nicht gewährleistet sind;
  - der Auftraggeber Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von SHS

- von Bedeutung insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung sind;
- h. anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
  - i. sich die zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und SHS die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist; oder
  - j. eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für SHS zumutbar ist und der Auftraggeber alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichert.

Im Falle einer solchen Kündigung behält SHS seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe, soweit der Auftraggeber die Kündigung verschuldet hat, in allen übrigen Fällen gilt als Untergrenze die Vergütungsregel aus § 13 Absatz 1 Satz 3.

- (7) Kündigungsmöglichkeiten bei Bewachungsaufträgen:
- a. Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Wachobjektes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.
  - b. Gibt SHS den Wachbezirk auf oder verändert ihn, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

## **§ 15 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung**

- (1) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Auftraggeber ist zur Wahrung allseitiger Rechte verpflichtet, bei einer von ihm behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und fälligen Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen, bei dem der Treuhänder verpflichtet ist, bei rechtskräftig festgestellten oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die gesammelten Zahlungen an SHS auszuzahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung schuldhaft verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange SHS die Forderung nicht anerkennt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit SHS nur mit vorheriger Zustimmung von SHS an Dritte abtreten.
- (3) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 16 Sonstiges**

- (1) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Ulm vereinbart. SHS kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Auftraggebers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von SHS, soweit nicht eine Leistungserbringung an einem bestimmten Ort vereinbart oder vertragsgemäß ist.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.
- (4) Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: Mai 2017.